

Sehr geehrte Klienten,

Auf der Homepage des AMS wurden mittlerweile die „Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19)“ sowie der Antrag („Begehren um Beitrittsgewährung gemäß § 37 b Arbeitsmarktservicegesetz“) veröffentlicht.

· [Kurzarbeit Covid-19 Informationen](#)

· [Kurzarbeit Covid-19 Downloads](#)

Diese Unterlagen übermitteln wir mit diesem e-mail zur Vorabinformation.

Die wesentlichen Punkte dürfen wir für Sie wie folgt zusammenfassen:

- Förderbar sind alle Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die sich aufgrund des Coronavirus in vorübergehenden, **nicht saisonbedingten**, wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.
- Vor Beginn sollten die Arbeitnehmer ihr Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und ihr Zeitguthaben „**tunlichst**“ abbauen. Nunmehr ist dies lt den Erläuterungen keine Verpflichtung mehr, da der Arbeitgeber den Verbrauch nicht anordnen kann; er muss sich jedoch darum ernsthaft bemühen, jedoch keinen Erfolg nachweisen.
- **Nettoentgeltstaffelung:**
  - bei über 2.685 EUR Bruttolohn erhalten die Arbeitnehmer 80% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts,
  - zwischen 1.700 und 2.685 EUR 85%,
  - unter 1.700 EUR 90%,
  - für Einkommensteile über € 5.370,- gebührt keine Beihilfe,
  - bei Lehrlingen 100% des bisherigen Nettoentgelts.
- **Es ist das Entgelt inkl. Zulagen und Zuschläge, aber ohne Überstundenentgelte heranzuziehen**
- **NEU: Das AMS ersetzt gemäß den festgelegten Pauschalsätzen die anteiligen Kosten für die Ausfallstunden: anteilige Sonderzahlungen (1/6), die anteiligen SV Beiträge und die lohnbezogenen Dienstgeberabgaben werden ersetzt.**
- Normalarbeitszeit muss im Kurzarbeitszeitraum mindestens **durchschnittlich** 10% maximal 90% betragen. **Sie kann zeitweise auch 0 sein zB.: Kurzarbeitsdauer 3 Monate, 2 Monate 0%, 1 Monat 30%).**
- Corona-Kurzarbeit kann maximal für 3 Monate abgeschlossen werden (Verlängerung um 3 Monate möglich).
- Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während des Kurzarbeitszeitraums; Für eine darüber hinausgehende Behaltefrist kann ein eingeschränkter, sachlicher und persönlicher Geltungsbereich vereinbart werden.
- **NEU: Eine Sozialpartnervereinbarung ist abzuschließen. Diese ist vorab (oder allenfalls gleichzeitig) einzuholen.**
- **WICHTIG: Es gibt keinen Fristenverfall. Das Kurzzeitmodell kann RÜCKWIRKEND auf den 1. März 2020 abgeschlossen werden** (ob dies im Einzelfall sinnvoll ist, empfehlen wir mit uns noch abzustimmen).
- **Gültigkeit des Kurzarbeitszeitmodells ist bis 30.9.2020.**

**Wir empfehlen vorerst keine voreiligen Dienstnehmerabmeldungen, -kündigungen etc zu veranlassen. Das Kurzarbeitszeitmodell ist sowohl für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im noch nie dagewesenen Ausmaß sehr ATTRAKTIV.**

**MASSNAHMEN: Zwischenzeitig empfehlen wir das AMS zu per e-mail das regional zuständige AMS (zB [ams.sanktveit@ams.at](mailto:ams.sanktveit@ams.at)) zu verständigen, dass Sie an Kurzarbeit interessiert sind. Weiters sollten Sie dafür ein „eAMS-Konto“ einrichten.**

Die gesamten Unterlagen inkl. der unterschriebenen Sozialpartnervereinbarung sind per **eAMS-Konto**, im Ausnahmefall per Email an [sfu.kaernten@ams.at](mailto:sfu.kaernten@ams.at), zu übermitteln.

Wir stehen Ihnen für die Beantragung sowie die Erstellung der dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Es besteht bei der Antragstellung kein Fristendruck, da eine rückwirkende Beantragung vorgesehen ist. Wesentlich ist eine Grundsatzentscheidung zu treffen und ein möglichst attraktives auf den Betrieb abgestelltes Modell zu entwickeln.